

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Juni 1990

### **1945. Nutzungsplanung Stäfa (Ergänzung)**

Mit Beschluss Nr. 4700/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Stäfa. Mit Beschluss vom 30. Oktober 1989 änderte bzw. ergänzte die Gemeindeversammlung Stäfa die Bauordnung und setzte für die Kernzone Kehlhof einen detaillierten Kernzonenplan fest. Gegen diesen Beschluss ist laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 2. Februar 1990 kein Rekurs erhoben worden. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen sind dort zwei Rekurse gegen die Festsetzung des Kernzonenplans Kehlhof hängig. Da sich diese Rekurse auf ein klar abgrenzbares Gebiet beziehen und somit durch eine Teilgenehmigung die Rechte der Rekurrenten nicht eingeschränkt werden, ersucht der Gemeinderat mit Schreiben vom 19. März 1990 um die Genehmigung der nicht bestrittenen Teile der Vorlage.

Mit der Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Stäfa (RRB Nr. 4700/1986), Dispositiv Ziffer IV lit. b, wurde die Gemeinde eingeladen, für den vom Inventar erfassten Teil von Kehlhof einen Detailplan zur Kernzone auszuarbeiten. Dies ist mit der zur Genehmigung eingereichten Vorlage erfolgt. Die beiden zurzeit bei der Baurekurskommission hängigen Rekurse betreffen einen kleinen, klar abgrenzbaren Teil des Kernzonenplans, so dass durch eine Genehmigung unter Ausklammerung der Rekursgegenstände die Rechte der Rekurrenten in keiner Weise berührt werden. Überdies wurden die Art. 211 und 216 BauO geringfügig geändert bzw. ergänzt. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Stäfa vom 30. Oktober 1989 festgesetzten Änderungen der Nutzungsplanung (Festsetzen eines Kernzonenplans für Kehlhof, Änderung bzw. Ergänzung der Art. 211 und 216 BauO) werden vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung werden – infolge hängiger Rekurse – im Kernzonenplan die Gartenbereiche sowie die Baubereiche für eingeschossige Hauptbauten für die Grundstücke Kat.-Nrn. 10 193 und 10 194 ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, 8712 Stäfa (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juni 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**